

Marktgemeinde Biedermannsdorf
Bezirk Mödling
Niederösterreich

Niederschrift

über die ordentliche Sitzung des Gemeinderates

am Donnerstag, dem 8. September 2016,

im Sitzungssaal des Gemeindeamtes der Marktgemeinde Biedermannsdorf.

Beginn: 19:10 Uhr
Ende: 20:45 Uhr

Die Einladung erfolgte mittels Kurrende vom 2.9.2016

Anwesend waren:

BGM Beatrix Dalos
VZBGM Josef Spazierer
GGR Dr. Marcus Fink
GGR Ing. Wolfgang Heiss
GGR Dr. Christoph Luisser
GGR Simone Jagl (anwesend bis TOP 4)
GGR Hildegard Kollmann
GR Ing. Bernhard Gross
GR Matthias Presolly
GR Martin Wimmer
GR Elfriede Hawliczek
GR Michael Gföllner
GR Markus Mayer
GR Andrea Slapnik
GR Evelyne Leibl
GR Ernst Hackel
GR Karl Wagner
GR Dr. Brigitte Benes
GR Mag. Helmut Polz

Entschuldigt abwesend war:

GGR Peter Schiller
GR Klaus Giwiser

Vorsitzende:
BGM Beatrix Dalos

Schriftführer:
Mag. Jörg Hausberger

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung
2. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 23.6.2016
3. Bericht der Bürgermeisterin
4. Ergänzungswahl in die Ausschüsse für Bauangelegenheiten, Umwelt und Soziales
5. Bestellung eines/-r Umweltgemeinderates/-rätin
6. Fördervertrag NÖ Wasserwirtschaftsfonds – Förderung für Kanalkataster, BA 09
7. Aufschließungsvereinbarung Vario Bau Fertighaus GmbH
8. Grundsatzbeschluss Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes (betreffend EZ 334, Gst. Nr. 214, 215, 931/5; EZ 153, Gst. Nr. 217, 218; EZ 467, Gst. Nr. 220/2; EZ 532, Gst. Nr. 220/3)
9. Auftragsvergabe Öffentliche Beleuchtung Friedhofsparkplatz und Parkplätze Ausfahrt Friedhofweg/Laxenburgerstraße
10. Auftragsvergabe Grünraumgestaltung Friedhofsparkplatz und Mühlengasse
11. Freigabe Aufschließungszone in den Oberen Krautgärten (BW-2-WE-A5)
12. Planungsarbeiten Kreuzungsoptimierung „Wildenauer Kreuzung“
13. Heizungserweiterung Perlshof
14. Subventionen & Mitgliedsbeiträge
15. Personelles – nicht öffentlicher Teil
16. Allfälliges

TOP 1:

Die Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Es wurden folgende, dem Protokoll als **Beilage A und B** angeschlossene, **Dringlichkeitsanträge** eingebracht:

Dringlichkeitsantrag

Die unterzeichneten Gemeinderäte beantragen, dem Tagesordnungspunkt

- **Gesetzwidrige Kostenbelastung der NÖ Gemeinden aus der Mindestsicherung für Asylanten**
- **Sofortige Kündigung aller Verträge mit Tralalobe/Diakonie**

die Dringlichkeit zu zuerkennen und in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen.

Wortmeldungen: GR Mag. Polz; GGR Dr. Luisser; GGR Ing. Heiss; GR Wimmer; VZBGM Spazierer; GGR Dr. Fink; GR Mayer; BGM Dalos; GR Wagner;

Beschluss zum Dringlichkeitsantrag „Sofortige Kündigung aller Verträge mit Tralalobe/Diakonie“

Der Gemeinderat beschließt, diesem Antrag die Dringlichkeit nicht zu zuerkennen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit abgelehnt
dafür: 2 (GGR Dr. Luisser; GR Mag. Polz)
dagegen: 17
Stimmenthaltungen: 0

Beschluss zum Dringlichkeitsantrag „Gesetzwidrige Kostenbelastung der NÖ Gemeinden aus der Mindestsicherung für Asylanten“

Der Gemeinderat beschließt, diesem Antrag die Dringlichkeit zu zuerkennen und in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen
dafür: 16
dagegen: 1 (GGR Kollmann)
Stimmenthaltungen: 2 (GR Presolly; GR Dr. Benes)

Die Vorsitzende erklärt den Punkt „**Gesetzwidrige Kostenbelastung der NÖ Gemeinden aus der Mindestsicherung für Asylanten**“ unter TOP 13 a (neu) zu behandeln.

TOP 2: Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 23.6.2016

Die Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll vom 23.6.2016 keine Einwendungen erhoben wurden. Das Protokoll gilt daher als genehmigt und wird gefertigt.

TOP 3: Bericht der Bürgermeisterin

a. Radareinnahmen

Bis dato (Stand 3.8.2016) haben wir € 82.000,-- an Strafgeldern überwiesen bekommen.

b. Radarnachmessungen

Die Nachmessungen durch das KfV haben ergeben, dass in der Josef Bauer Straße 66 und Wienerstraße eine Radarmessung gerechtfertigt ist. Achauer-Str. und J. Bauer-Str./Klosterstraße werden nicht genehmigt, da die Messungen zu wenige Überschreitungen ergeben haben.

Verhandlungstermin BH: 05.10.2016

c. Verkehrsmaßnahmen Obere KG

Verhandlung BH: 31.08.2016, 13:45 Uhr.

Dabei wurden auch folgende Anregungen der Bevölkerung mitbehandelt:
Situierung von Schutzwegquerungen (Kreisverkehr B11 Laxenburg/Biedermannsdorf, Laxenburger Straße, Perlasgasse/Kreuzung Josef Bauer Straße).

d. Genehmigungsverfahren Abfallwirtschaftszentrum

Verhandlung der BH am 25.8.2016, bei der der Antrag der Gemeinde auf Erteilung einer abfallrechtlichen Genehmigung für den Betrieb des bestehenden Altstoff- und Problemstoffsammelzentrums geprüft wurde, ist positiv verlaufen. Mittlerweise liegt auch die Genehmigung der Behörde vor.

e. Unterschriftenliste gegen die Pläne der Tschechischen Republik betreffend der Erweiterung des AKW Dukovany

Im Bürgerservice liegt eine Unterschriftenliste, gegen die Erweiterungspläne des AKW Dukovany, auf.

f. Baubeginn Achauerstraße – Bauträger ALPENLAND

Die Arbeiten werden demnächst begonnen (Oktober). Es wird auch eine Vorstellung des Projektes geben (voraussichtlich Anfang Oktober). Bezüglich 18 Wohnen steht das Vergaberecht der Gemeinde zu, die restlichen 5 Wohnungen werden vom NÖ Wohnservice vergeben.

g. Fest aus Anlass 20 Jahre Dorferneuerung

Am Wochenende findet das große Fest statt.

In Vertretung von LH Pröll wird LHStv. Johanna Mikl-Leitner kommen.

Alle Gemeinderäte werden herzlich zu dieser Veranstaltung eingeladen.

Diskussion zum Bericht

Keine Wortmeldungen.

TOP 4: Ergänzungswahl in die Ausschüsse für Bauangelegenheiten, Umwelt und Soziales

Mit Schreiben vom 18.8.2016 hat Fr. GR Dr. Benes erklärt aus den Ausschüssen für Bauangelegenheiten und Umwelt auszuscheiden.

Mit Schreiben der zustellungsbevollmächtigten Vertreterin der Grünen Biedermannsdorf vom 8.9.2016 wurde mitgeteilt, dass GR Wagner aus dem Sozial-, Gesundheits- und Sportausschuss abberufen wird.

Als Nachfolger wurde für die Ausschüsse für Bauangelegenheiten und Umwelt GR Wagner namhaft gemacht.

Als Nachfolgerin wurde für den Sozial-, Gesundheits- und Sportausschuss GR Dr. Benes namhaft gemacht.

Die Vorsitzende stellt fest, dass die für die Gültigkeit der Wahl erforderliche Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder des Gemeinderates gegeben ist.

Es liegen somit folgender, von den Grünen Biedermannsdorf eingebrachte Wahlvorschlag, vor:

Ausschuss für Bauangelegenheiten:

Wahlvorschlag: GR Wagner

Ausschuss für Umwelt:

Wahlvorschlag: GR Wagner

Ausschuss für Sozial-, Gesundheit- und Sport:

Wahlvorschlag: GR Dr. Benes

Auf Antrag von GGR Dr. Luisser kommt der GR überein, die Abstimmung öffentlich durchzuführen.

Wahlergebnis:

Ausschuss für Bauangelegenheiten:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR Wagner erklärt sich auf Befragen der Vorsitzenden bereit, die Wahl anzunehmen.

Ausschuss für Umwelt:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR Wagner erklärt sich auf Befragen der Vorsitzenden bereit, die Wahl anzunehmen.

Ausschuss für Sozial-, Gesundheit- und Sport:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR Dr. Benes erklärt sich auf Befragen der Vorsitzenden bereit, die Wahl anzunehmen.

TOP 5: Bestellung eines/-r Umweltgemeinderates/-rätin

Es wird vorgeschlagen, Hr. GR Wagner zum Umweltgemeinderat zu bestellen.

Antrag:

VZBGM Spazierer beantragt, Hr. GR Wagner zum Umweltgemeinderat zu bestellen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, Hr. GR Wagner zum Umweltgemeinderat zu bestellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 18

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Anmerkung: GGR Jagl war bei der Abstimmung nicht anwesend, da sie die Sitzung vorzeitig verlassen hat.

TOP 6. Fördervertrag NÖ Wasserwirtschaftsfonds – Förderung für Kanalkataster, BA 09

BEDINGUNGEN

1.

a) Die mit dem Förderungsvertrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH aufgrund des Umweltförderungsgesetzes 1993, BGBl. 185/1993 in der geltenden Fassung festgelegte vorläufige Förderung wurde bei der Berechnung des Förderungsausmaßes des NÖ Wasserwirtschaftsfonds berücksichtigt.

b) Die zugesicherten Förderungsmittel des NÖ Wasserwirtschaftsfonds werden bei entsprechendem Nachweis nach Funktionsfähigkeit auf Grundlage der tatsächlichen Leitungslängen, höchstens jedoch in folgenden Jahresquoten unter Berücksichtigung der nachstehenden Bedingungen fällig:

2016 EUR 0,00

2017 EUR 0,00

2018 EUR 0,00

2019 EUR 10.000,00

2020 EUR 7.250,00

2021 EUR 0,00

c) Die angewiesenen Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlung.

2. Vertragsgrundlagen:

- Projekt vom

- Projektverfasser: Dipl. Ing. Paikl

3. Festlegung von Fristen:

Baubeginnsfrist 1. September 2016

Funktionsfähigkeitsfrist 31. August 2019

4. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

a) Allgemeines

Die Bestimmungen des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes LGBl. 1300 idGF, sowie die NÖ Wasserwirtschaftsfonds Förderungsrichtlinien 2016- Siedlungswasserwirtschaft sind wesentliche Bestandteile dieser Zusicherung.

b) Vertragsabschluss

Die Zusicherung wird mit der Vorlage der Annahmeerklärung durch den Förderungsnehmer rechtsverbindlich, wobei die Zusicherung vorbehaltlos zur Kenntnis zu nehmen und anzuerkennen ist.

• Annahmeerklärung

Die Übernahme der angeführten Verpflichtungen ist bei Gemeinden an einen Beschluss des zuständigen Organs nach der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 (Gemeindevorstand, Gemeinderat), bei Verbänden an einen Verbandsbeschluss, entsprechend den geltenden Satzungen, und bei Genossenschaften an einen Beschluss des zuständigen Organes gebunden.

• Bei Genossenschaften verpflichten sich diese, zusätzliche Mitglieder, wie im § 81, Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes vorgesehen, aufzunehmen. Die Annahmeerklärung ist bis spätestens 3 Monate ab Zustellung der Zusicherung dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds vorzulegen.

Diese Frist kann auf begründetes Ansuchen des Förderungsnehmers erstreckt werden.

c) Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Förderungszusicherung ergeben, wird das Bezirksgericht St. Pölten und das Landesgericht für Zivilrechtssachen St. Pölten vereinbart.

5. VERPFLICHTUNGEN

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet:

- die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel widmungsgemäß zu verwenden,
- für die Baudurchführung alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen zu erwirken,
- die Anlage bescheidmäßig auszuführen bzw. bei Projektänderung die notwendigen

Bewilligungen zu erwirken,

- sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten,
- die Ausschreibung und Vergabe von Leistungen entsprechend den geltenden Vergabebestimmungen der Bundesförderung durchzuführen, die Baudurchführung im Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung vorzunehmen,
- sich zur Errichtung Befugter und zum Betrieb fachkundiger Personen zu bedienen,
- den Baubeginn und die Funktionsfähigkeit zu melden,
- innerhalb eines Jahres ab Zusicherung mit dem Bau zu beginnen – andernfalls behält sich der NÖ Wasserwirtschaftsfonds die Stornierung der Zusicherung vor,
- für wesentliche Projektänderungen bzw. Änderungen von Fristen von mehr als einem Jahr die Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen,
- zu erwartende Kostenüber- oder -unterschreitungen von mehr als 15 % nach bekannt werden unverzüglich zu melden,
- ehestens, jedoch spätestens 2 Jahre nach Funktionsfähigkeit (analog den Bestimmungen des Bundes), alle für die Kollaudierung erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Abrechnungsunterlagen, vorzulegen,
- bei der Kollaudierung alle die Baudurchführung und die Bauabrechnung betreffenden Unterlagen -soweit sie nicht der Abrechnung angeschlossen wurden - zur Einsicht vorzulegen (Ansprüche, die vom Förderungsnehmer gegenüber dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds aus der Zusicherung abgeleitet werden, können bei sonstigem Verlust spätestens bei der Kollaudierungsverhandlung nachweislich geltend gemacht werden.),
- den Organen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds und den von diesen Beauftragten jederzeit Auskünfte hinsichtlich der geförderten Maßnahmen zu erteilen, Einsichten in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren sowie Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten,
- dem Rechnungshof bzw. NÖ Landesrechnungshof bei Ausübung seiner Prüfkompetenz alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, • alle Belege und Aufzeichnungen des Bauvorhabens betreffend sicher und geordnet aufzubewahren, und zwar für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 475/1990 idgF, ab Endabrechnung,
- zugesicherte Förderungsmittel ohne Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds weder zu veräußern noch zu verpfänden oder auf andere Weise zu belasten; sie können auch nicht von Dritten in Exekution gezogen werden.
- vor einer Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen eine Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen, die auch an Bedingungen geknüpft sein kann,
- sollte der Fördernehmer nicht mehr unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss der öffentlichen Hand (einer Einrichtung des öffentlichen Rechts) stehen, eine Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen, die auch an Bedingungen geknüpft sein kann,
- bei vertraglichen Regelungen mit anderen Betreibern gemeinschaftlicher Anlagen zwecks Wasserabgabe oder Abwassereinleitung unter Berücksichtigung der dem anderen Betreiber anfallenden Kosten eigener Maßnahmen angemessene einmalige und laufende Kosten zu berechnen,
- bei Genossenschaften zusätzliche Mitglieder aufzunehmen wie § 81 (2) Wasserrechtsgesetz.
- bei digitalen Leitungsinformationssystemen: der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung auf Anforderung die Grundinformationen in Form von shape-Dateien in einem amtlich Österreichischen Koordinatensystem zur allfälligen Aufnahme in den Geo-Datenbestand des Bundeslandes NÖ zu übermitteln,
- unverzügliche Bekanntgabe von anderen für dieses Bauvorhaben (auch nachträglich) beantragte Förderungen. Die Gewährung anderer Förderungen ist unter Bekanntgabe der Eckdaten der Förderung und Fördersteile zu melden,

- bei Bauvorhaben, deren Investitionskosten mehr als EUR 3,6 Mio. betragen, sind die Bestimmungen des Normerlasses "Bauvorhaben Siedlungswasserwirtschaft" im Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung einzuhalten,
- bei Strategischen Konzepten: dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds bzw. der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung zu gestatten, grundsätzliche Aussagen und Ergebnisse an andere Förderungswerber weiterzugeben.

6. AUSZAHLUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN

- a) Auszahlungen von Förderungsmitteln erfolgen auf Grund von Zuzahlungsanträgen, die der Förderungsnehmer auf den vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds ausgearbeiteten Formblättern zu stellen hat.
- b) Die Höhe des Zuzahlungsbetrages ergibt sich entsprechend dem Baufortschritt bzw. höchstens auf Grundlage der in der Zusicherung ausgewiesenen Jahresförderquoten aufgrund des überprüften Zuzahlungsantrages an den NÖ Wasserwirtschaftsfonds.
- c) Von den ausgewiesenen und als förderungsfähig anerkannten Baukosten sind bis zur Endabrechnung rd. 95 % der Kosten für die Bemessung der Anweisung heranzuziehen. Die Anweisungsbeträge werden kaufmännisch auf ganze Beträge gerundet.
- d) Der Förderungsnehmer wird mit jeder Zuzahlung von Förderungsmitteln über ihre Höhe informiert.
- e) Die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel sind widmungsgemäß zu verwenden.
- f) Die ausbezahlten Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlungen.
- g) Die Auszahlung von Förderungen für digitale Leitungsinformationssysteme erfolgt auf Grundlage der ausgewiesenen im Bauabschnitt digital erfassten Leitungslängen und den dafür ausgewiesenen und als förderfähig anerkannten Kosten, wobei jeweils 95% für die Bemessung der Anweisung bzw. höchstens die in der Zusicherung ausgewiesenen Jahresförderquoten heranzuziehen sind, erst nach Funktionsfähigkeit des Bauabschnittes.

7. RÜCKFORDERUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN

Der Förderungsnehmer hat eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise innerhalb einer angemessenen Frist zurück zu zahlen oder es ist das Erlöschen zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen vorzusehen, wenn

- a) Organe des NÖ Wasserwirtschaftsfonds oder dessen Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- b) vorgesehene Verpflichtungen oder Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden,
- c) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist,
- d) die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist,
- e) der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- f) die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- g) das geförderte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- h) das Veräußerungsverbot nicht eingehalten wurde,
- i) sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden,
- j) der Fördernehmer das Eigentum an geförderten Anlagenteilen ohne Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds überträgt.

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles ist dem Förderungsnehmer der zurückzuzahlende Betrag mit Zahlungsziel einschließlich Verzugszinsen bekanntzugeben.

Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben davon unberührt.

Von einer Einstellung bzw. Rückforderung der Förderungsmittel kann abgesehen werden, wenn eine ordnungsgemäße Errichtung und Betrieb der geförderten Anlage gewährleistet erscheint.

8.DATENSCHUTZ

Der Förderungsnehmer ermächtigt den NÖ Wasserwirtschaftsfonds und die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000-DSG 2000, BGBl. Nr. 165/1999 idgF, durch Einreichung seines Förderungsansuchens:

- a) die zur Bearbeitung seines Förderungsansuchens erforderlichen Daten und Auskünfte über den Förderungswerber einzuholen oder einholen zu lassen bzw. mit Hilfe von eigenen oder fremden Datenverarbeitungsanlagen zu verarbeiten, benützen, übermitteln zu lassen;
- b) personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Bundesförderung der betreffenden Bauvorhaben anfallen, zu verwenden;
- c) nach den gesetzlichen Vorgaben des NÖ Wasserwirtschaftsfonds Daten und Auskünfte über das Förderungsansuchen und dessen Erledigung an Bundes- und Landesstellen, Dienststellen der europäischen Kommission einschließlich der von diesen Stellen mit der Abwicklung von Förderungen beauftragten Institutionen weiterzugeben (z.B. zur Erfassung in der Transparenzdatenbank) und von diesen Stellen Daten und Auskünfte über andere vom Förderungswerber gestellte Förderungsansuchen - soweit sie die Förderfähigkeit gemäß Umweltförderungsgesetz, idgF bzw. das NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz, LGBl. 1300 idgF, betreffen - einzuholen.

9. HINWEISTAFEL UND ERINNERUNGSTAFEL

- a) Für die Dauer der Baudurchführung ist auf der Baustelle eine Hinweistafel mit der Vorgabe "Hier investiert NÖ" und dem Zusatz "Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds", in der Basisgröße von 240 cm x 170 cm (dieses Maß kann auch entsprechend proportional verkleinert oder vergrößert werden), gut sichtbar aufzustellen. Zusätzlich kann die Tafel Hinweise über die Art des Bauvorhabens (Wasserversorgungsanlage, Kanalisationsanlage, Kläranlage), dessen Bauzeit und Kosten enthalten. Sollten für gegenständliches Bauvorhaben auch Förderungsmittel des Bundes gewährt werden, kann die Aufstellung einer eigenen Hinweistafel unterbleiben und wäre die Vorgabe "Hier investiert NÖ" mit dem Zusatz "Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds". Die Vorlage "Hier investiert NÖ" mit dem Zusatz "Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasser Wirtschaftsfonds" steht auf der Homepage des Landes NÖ unter dem Link Bautafel NÖWWF klein oder groß bei den Downloads zur Verfügung.
- b) An einem Bauwerk der Anlage, oder anstelle der Hinweistafel oder an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren anderen Stelle ist nach Projektabschluss, soweit dies nicht in einem anderen Bauabschnitt erfolgt ist, eine Erinnerungstafel über die Errichtung der Anlage anzubringen, auf welcher mit der Aufschrift "Hier investiert NÖ" mit dem Zusatz "Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasser Wirtschaftsfonds" und auf die Bauzeit hingewiesen wird. Sollten für gegenständliches Bauvorhaben auch Förderungsmittel des Bundes gewährt werden, kann die Aufstellung einer eigenen Erinnerungstafel unterbleiben und wäre die Aufschrift "Hier investiert NÖ" mit dem Zusatz "Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasser Wirtschaftsfonds" verpflichtend links oben auf der entsprechend den Bestimmungen des Förderungsvertrages mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Austria AG, aufzustellenden Erinnerungstafel zu positionieren.

Die Vorlage "Hier investiert NÖ" mit dem Zusatz "Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasser Wirtschaftsfonds" steht auf der Homepage des Landes NÖ unter dem Link Bautafel NÖWWF klein oder groß bei den Downloads zur Verfügung verpflichtend links oben auf der, entsprechend den Bestimmungen des Förderungsvertrages mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Austria AG, aufzustellenden Hinweistafel zu positionieren.

NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

....., am

ANNAHMEERKLÄRUNG

Die Marktgemeinde Biedermannsdorf erklärt aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstandes bzw. des Gemeinderates vom 8.9.2016 die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 7. Juli 2016, WWF-50134009/2 für den Bau der Abwasserentsorgungsanlage Biedermannsdorf, Kanalkataster, Bauabschnitt 09. Die Gemeinde erklärt sich einverstanden, dass zur Vereinfachung des Darlehensdienstes die Darlehensraten von den ihr zustehenden Gemeindeertragsanteilen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben in Halbjahresraten einbehalten werden.

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, die Förderung anzunehmen und der Unterfertigung der Annahmeerklärung zu zustimmen.

Wortmeldungen: GR Dr. Polz; GGR Dr. Luisser

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Förderung anzunehmen und der Unterfertigung der Annahmeerklärung zu zustimmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 18

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Anmerkung: Fristverlängerung bezüglich Beginn wurde bereits beantragt.

TOP 7: Aufschließungsvereinbarung Vario Bau Fertighaus GmbH

Folgende Vereinbarung liegt zur Beschlussfassung vor:

V E R E I N B A R U N G

abgeschlossen am unten festgesetzten Tag zwischen der Marktgemeinde Biedermannsdorf einerseits und den unter Pkt. 1.1. genannten Grundeigentümern.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Grundeigentümer: Vario Bau Fertighaus Gesellschaft m.b.H.
Ackergasse 21, 2700 Wiener Neustadt
Silvia Blaha, geb. 02.08.1972
Templergasse 17, 2340 Mödling
- Liegenschaften:
EZ 334, Gst. Nr. 214, 215,
931/5;
EZ 153, Gst. Nr. 217, 218
EZ 467, Gst. Nr. 220/2
EZ 532, Gst. Nr. 220/3
- 1.2. Die unter Pkt. 1.1. genannten Grundstücke sind derzeit gemäß dem rechtsgültigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Biedermannsdorf zum Großteil als „Bauland-Wohngebiet“ gewidmet. Die in der Beilage 1 gekennzeichnete Fläche weist die Widmung „Grünfläche-Grüngürtel“ auf.
- 1.3. Die Marktgemeinde Biedermannsdorf erklärt sich unter folgenden Bedingungen bereit, für die unter Pkt. 1.2. angeführten Flächen – vorbehaltlich der raumordnungsrechtlichen Zustimmung des Landes Niederösterreich – den Bebauungs- und Flächenwidmungsplan entsprechend der Beilage 1 bezüglich Straßenfluchtlinien und Bebauungsdichte anzupassen. Die mit der Realisierung des Projektes raumplanerisch verbundenen Kosten tragen die Grundeigentümer.

2. Aufschließung

- 2.1. Die unter Pkt. 1.1. genannten Grundeigentümer planen und errichten auf ihre Rechnung und Gefahr die nach der BOfNÖ, dem NÖ Wasserleitungs- und Kanalgesetz, alle i.d.g.F., notwendigen Aufschließungsanlagen auf den angeführten Grundstücken (bis unmittelbar zur Grundstücksgrenze des Grundstücks Grst. Nr. 222) wie folgt:
- 2.2. Zum Planer und Projektleiter wird einvernehmlich DI Franz Paikl, Fischamenderstraße 1, 2431 Kleinneusiedl, bestellt. Die Kosten tragen die Grundeigentümer. Vom Planer sind bei der diesbezüglichen Projekterstellung die Regelblätter (Straße und Kanal) sowie das generelle Projekt des DI N. Drexler bezüglich der Wasserversorgungsanlagen für RW- u. SW-Kanalanlagen zu berücksichtigen.
- 2.3. Die Aufschließung erfolgt entsprechend dem Entwurf des DI Paikl (Beilage ./1) der einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung bildet.
- 2.4. Auf Basis des in 2.3. angeführten Entwurfs ist der Marktgemeinde Biedermannsdorf ein Detailprojekt vorzulegen, bei dem folgende Planungsgrundsätze einzuhalten/zu berücksichtigen sind:
- 2.4.1. Straßen
Aufschließungsstraßen mit einem Regelquerschnitt von 10 m bzw. 8,5 m mit niveaugleichen Nebenflächen bzw. den zu errichtenden Gehsteigen. Aufbau des gesamten Querschnittes lt. vorzulegenden Regelquerschnitten.
Sämtliche Aufschließungsstraßen bzw. Wege sind nach den gesetzlichen Vorschriften der NÖBO und den Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) zu planen, damit die Verkehrsflächen verkehrssicher und technisch auf dem letzten Stand der Technik ausgeführt sind.
- 2.4.2. Regenwasserkanal
Errichtung des Regenwasserkanals unter Erfüllung der Auflagen entsprechend dem noch einzuholenden wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid und den ebenfalls vorzulegenden Regelblättern für Entwässerungsanlagen. Dieser ist bis unmittelbar an die Grenze zum Grundstück Nr. 222 so zu errichten, dass ein solches Tiefenniveau

gemäß der Planung von Herrn DI Paikl erreicht wird, dass bei Errichtung ein Abfluss ohne weitere technische Maßnahmen möglich ist, wenn die Aufschließung auf dem Grundstück Nr. 222 erfolgt.

2.4.3. Schmutzwasserkanal

Errichtung des Schmutzwasserkanals unter Erfüllung der Auflagen entsprechend dem noch einzuholenden wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid und den ebenfalls vorzulegenden Regelblättern für Entwässerungsanlagen. Dieser ist bis unmittelbar an die Grenze zum Grundstück Nr. 222 so zu errichten, dass ein solches Tiefenniveau gemäß der Planung von Herrn DI Paikl erreicht wird, dass bei Errichtung ein Abfluss ohne weitere technische Maßnahmen möglich ist, wenn die Aufschließung auf dem Grundstück Nr. 222 erfolgt.

2.4.4. Wasserversorgungsanlagen

Errichtung der Wasserversorgungsanlage unter Erfüllung der Auflagen entsprechend dem noch einzuholenden wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid und den ebenfalls vorzulegenden Regelblättern für Wasserversorgungsanlagen. Dieser ist bis unmittelbar an die Grenze zum Grundstück Nr. 222 so zu errichten, dass ein solches Tiefenniveau gemäß der Planung von Herrn DI Paikl erreicht wird, dass bei Errichtung eine Versorgung ohne weitere technische Maßnahmen möglich ist, wenn die Aufschließung auf dem Grundstück Nr. 222 erfolgt.

2.4.5. Hausanschlüsse

Bei den unter Pkt. 2.4.2., 2.4.3. und 2.4.4. angeführten Aufschließungsanlagen sind die jeweiligen Hausanschlüsse zu den einzelnen Parzellen bis 1,0 m hinter die Straßenfluchtlinie (Grundgrenze) zu führen.

2.4.6. Öffentliche Beleuchtung:

Die öffentliche Beleuchtung ist nach den Vorgaben der Marktgemeinde Biedermannsdorf zu errichten.

Jedenfalls gilt: Errichtung der Ortsbeleuchtung nach den einschlägigen Normen und Richtlinien für öffentliche Beleuchtung. Errichtung neuer Anschlussverteiler, kurze Stromwegigkeiten - Minimierung von Spannungsverlusten, energiesparende Beleuchtung.

Standard wie vorhanden („Leuchtenstandard Biedermannsdorf“). Auslegung nach den elektrotechnischen Grundsätzen des Elektrotechnikgesetzes und den einschlägigen Normen.

2.4.7. Freiflächen:

Schaffung eines öffentlichen Müllplatzes nach den Vorgaben der Marktgemeinde Biedermannsdorf und Abtretung der erforderlichen Flächen kostenfrei ins Öffentliche Gut.

2.4.8. Errichtung sonstiger Anlagen:

Errichtung der infrastrukturellen Einrichtungen wie Strom, Gas, Telefon, Kabelfernsehen etc..

2.5. Das fertiggestellte Detailprojekt ist der Gemeinde vorzulegen und kann nach erfolgter Endakkordierung sowie Erteilung aller erforderlichen behördlichen Bewilligungen umgesetzt werden.

3. Behördliche Bewilligung

Über die unter Pkt. 2 genannten Aufschließungsanlagen ist der Marktgemeinde Biedermannsdorf ein prüfbares, der BOFNO und einschlägigen Vorschriften entsprechendes Projekt vorzulegen und um die erforderlichen Bewilligungen bei den zuständigen Behörden (Baubehörde u.a.) einzukommen.

4. Bauaufsicht

Die Verpflichtung zur Durchführung der örtlichen Bauaufsicht trifft zur Gänze die Aufschließungswerber. Der Marktgemeinde Biedermannsdorf wird das Recht eingeräumt, den Baufortschritt und die Bauausführung laufend zu kontrollieren.

5. Übergabe

Die Übergabe und Übernahme der Aufschließungsanlagen erfolgt nach vollständiger Fertigstellung. Ein diesbezüglicher Antrag ist von den Aufschließungswerbern an die Gemeinde zu stellen. Unmittelbar nach Fertigstellung der Arbeiten ist die gesamte Infrastrukturanlage zu kollaudieren (Führung der Bestandsaufnahme). Dazu gehören Fertigstellungsmeldungen und Erledigungen gegenüber der Wasserrechtsbehörde (Fertigstellungsmeldung, Erfüllung der Auflagen und dgl.), Druckprobenbescheinigungen Kanal und Wasserleitung, Hausanschlussprotokolle, hygienische Abnahme der Wasserleitung. Straßenaufbaunachweise, Lastplattenversuche und dgl. sowie Elektroprotokolle der öffentlichen Beleuchtung. Die gesamte Bestandsaufnahme ist der Gemeinde in Ordnern (und auf Verlangen auch in elektronischer Form) mit Baufertigstellung geordnet nach Gewerken zu übergeben. Weiters sind genaue Einbautenpläne mit Lage- und Höhenangaben vorzulegen.

Im Zuge der Übergabe sind sämtliche Schadenersatz-, Erfüllungs- und/oder Gewährleistungsansprüche und Ansprüche aus durch Bankgarantien sichergestellten Haftrücklassen an die Gemeinde zu übertragen.

6. Fristen

Die Fertigstellung der Aufschließungsanlagen hat längstens innerhalb von 2 Jahren nach der grundbücherlichen Durchführung des von der Gemeinde bescheidmäßig genehmigten Teilungsplans zu erfolgen, sofern die Gemeinde nicht für einzelne Anlagenteile über begründeten Antrag eine Fristverlängerung einräumt.

7. Abtretung

Die öffentlichen Flächen (öffentliche Verkehrsflächen und Müllplatz) sind anlässlich der grundbücherlichen Durchführung des betreffenden, von der Gemeinde bescheidmäßig zu genehmigenden Teilungsplanes (der Bescheid ist gemäß § 10 NÖ BO idgF. nach Anzeige und Vorlage aller erforderlichen Unterlagen von der Baubehörde binnen 8 Wochen zu erlassen) frei von Kosten und in Geld ablösbaren Lasten in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Biedermannsdorf abzutreten.

8. Aufschließungsbeitrag

Die Marktgemeinde Biedermannsdorf stundet bis zur Herstellung der Aufschließungsanlagen die von ihr vorzuschreibenden Aufschließungsbeiträge.

Die Forderung aus den Aufschließungsbeiträgen der Marktgemeinde Biedermannsdorf wird bei ordnungsgemäßer Übergabe bzw. Übernahme der Aufschließungsanlagen mit den Kosten der Errichtung der Aufschließungsanlagen verrechnet. Ein Anspruch auf Ersatz des von den Grundeigentümern getragenen Mehrbetrages wird allerdings zur Gänze ausgeschlossen.

Die Errichtung der Wasserversorgungsanlagen und Kanalanlagen wird als Eigenleistung anerkannt und bei der Vorschreibung der Anschlussabgaben berücksichtigt (keine Anschlusskosten bei erstmaliger Verbauung der einzelnen Parzellen).

9. Sicherstellung

Zur Sicherstellung der Durchführung der Aufschließung ist der Marktgemeinde Biedermannsdorf binnen 4 Wochen nach raumordnungsbehördlicher Genehmigung durch das Land Niederösterreich eine unbedingte Bankgarantie einer österreichischen Bank über einen Betrag von € 100.000,-- zu übergeben. Die Bankgarantie kann seitens der Marktgemeinde Biedermannsdorf abgerufen und der garantierte Betrag zur Fertigstellung der Aufschließungsarbeiten herangezogen werden, wenn die Grundeigentümer ihrer Verpflichtung nicht fristgerecht (vgl. Pkt. 6.) nachkommen.

Nach Übernahme der Aufschließungsanlagen durch die Marktgemeinde Biedermannsdorf ist die Bankgarantie an die Grundeigentümer zurückzustellen.

10. Allgemeine Bestimmungen

10.1. Alle Rechte und Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag gehen auf die beiderseitigen Rechtsnachfolger über.

10.2. Die Kosten allenfalls von den Vertragsparteien beigezogenen Rechtsvertretern trägt jede Vertragspartei selbst. Allfällige mit der Errichtung dieses Vertrages zusammenhängenden Steuern und Gebühren tragen die unter Punkt 1.1. genannten Grundeigentümer.

10.3. Jede Änderung und Ergänzung dieses Vertrages kann nur schriftlich erfolgen.

10.4. Dieser Vertrag wird in einem Original ausgefertigt, das die Markgemeinde Biedermannsdorf erhält. Die in Punkt 1.1. genannten Personen erhalten eine einfache Abschrift.

Antrag:

GGR Ing. Heiss stellt den Antrag, dem Abschluss der vorliegenden Vereinbarung die Zustimmung zu erteilen.

Wortmeldungen: GR Mag. Polz; GGR Ing. Heiss; VZBGM Spazierer;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Abschluss der vorliegenden Vereinbarung die Zustimmung zu erteilen.

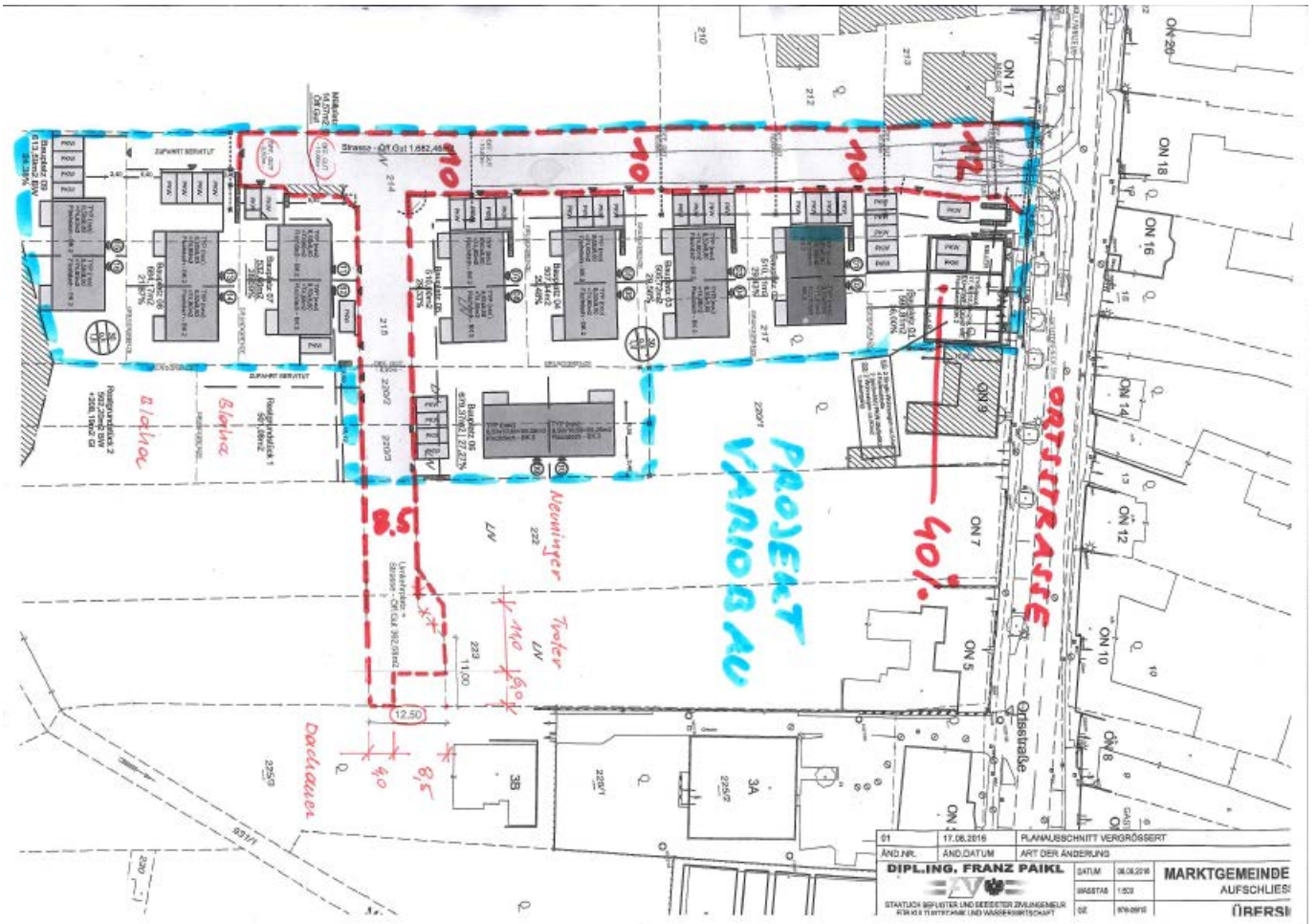
Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 18

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Folgende Änderungen sind vorgesehen:



GGR Ing. Heiss stellt den Antrag, das Verfahren zur Änderung des Bebauungs- und Flächenwidmungsplans – wie dargelegt – einzuleiten.

Wortmeldungen: GGR Dr. Luissner; GR Leibl; GR Mag. Polz; GR Hackel; GGR Ing. Heiss; VZBGM Spazierer; GR Mayer;

Der Gemeinderat beschließt, das Verfahren zur Änderung des Bebauungs- und Flächenwidmungsplans – wie dargelegt – einzuleiten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 18

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 9. Auftragsvergabe Öffentliche Beleuchtung Friedhofsparkplatz und Parkplätze Ausfahrt Friedhofweg/Laxenburgerstraße

Folgendes Angebot der Fa. AE Schröder liegt vor:

Pos.	Artikel	Ihre Artikel-Nr.	Termin	Einheit	Menge	Preis PE	Wert EUR
1	328393		10 / 2016	St	10	535,50 1	5.355,00
	CALLA Farbe RAL9006s AK140-A1-2241G-LED15@500NW-OT40 CLO-SK2-AU60-5,0m 2X1,5-USS Aufsatzleuchte, LED-Engine mit 15 HiPower-Leds, Optik 2126 Goldspiegel Lichtfarbe Neutralweiß, Systemlichtfarbe mit Goldspiegel Warmweiß, Lichtstrom 3200lm, 26W Systemleistung bei 500mA, inkl. Überspannungsschutz, inkl. CLO Leuchtenabdeckung klar aus PMMA für Mastzopf 60mm Aluminiumdruckgussgehäuse pulverbeschichtet Schutzklasse II, Schutzart IP66 inklusive Anschlusskabel 5m						
2	11502		7 / 2016	St	10	186,79 1	1.867,90
	Ø144V Stahlrohrmast, abgesetzt, gerade, LPH 4,4m, freie Länge 4,0m, Stahlrohrmast, zylindrisch abgesetzt Gesamtlänge 4,8m, freie Länge 4,0m, Fußdurchmesser 102mm, Mastzopf 60mm mit Masttüre, Kabelschlitz und Erdungsanschluss feuerverzinkt gem. EN ISO 1461						
Nettobetrag							7.222,90
Mehrwertsteuer 20 %							1.444,58
Auftragsbetrag							8.667,48
Zahlungsbedingung 10 Tage 2 %, 30 Tage netto							

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, die öffentliche Beleuchtung – wie vorgetragen – von der Fa. AE Schröder zum Preis von € 8.667,48 anzukaufen.

Wortmeldungen: GR Mag. Polz; GGR Ing. Heiss; VZBGM Spazierer;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die öffentliche Beleuchtung – wie vorgetragen – von der Fa. AE Schröder zum Preis von € 8.667,48 anzukaufen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 18

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 10. Auftragsvergabe Grünraumgestaltung Friedhofsparkplatz und Mühlengasse

Der Grünraum Friedhofsparkplatz und in der Mühlengasse soll nach Abschluss der Arbeiten neu gestaltet werden.

Folgendes Angebot der Fa. Ostermann liegt vor:

1. Friedhofsparkplatz:

Arbeiten:

Pos.1) 150 m ² Fläche lockern und Unkraut entfernen.	a' m ² 1,50	€ 225,--
Pos.2) Pflanzen und Bäume liefern, ausstellen und verpflanzen inkl. 1maligem einwässern.	Pauschal	€ 1.400,--
Pos.3) Pflanzflächen mit Rindenmulch in mittel 5-7 cm hoch liefern und abdecken. 150 m ²	a' m ² 4,--	€ 600,--
Pos.4) 10 Stk. Baumverankerungen Stuttgarter Kreuz (3er Pflockverankerungen) liefern und montieren.	a' Stk. 40,--	€ 400,--
Zwischensumme Arbeiten		€ 2.625,--

Pflanzenliste/Bäume

10 Stk. Catalpa bignoides m. B. 18/20	a' Stk. 664,--	€ 6.664,--
200 Stk. Bodendeckerrosen in Sorten Cont. 2l	a' Stk. 5,70	€ 1.140,--
50 Stk. Lavendel Cont. 2l	a' Stk. 2,50	€ 125,--
500 Stk. Badendecker in Sorten (Cotoneaster, Hancock, Stephandra), TB9 15/20 cm	a' Stk. 2,40	€ 1.200,--
75 Stk. Kleinsträucher in Sorten Cont. 3l 40-60 cm (Bartblumen, Fünfingerstrauch, Zwergdeutzia, Zwergsommerflieder, Zwergflieder, Zwergweigelia)	a' Stk. 7,10	€ 532,50
Summe Pflanzen		€ 2.997,50
Rabatt	-30%	€ 899,25
Pflanzung und Bäume		€ 8.762,--
Gesamtsumme Arbeiten und Pflanzen exkl. USt.		€ 11.387,--

2. Mühlengasse und Obere Krautgärten:

Arbeiten:

Pos.1) 29 Stk. Rabatten (ca. 245 m ²) lockern und Unkraut entfernen.	a' m ² 1,50	€ 367,50
Pos.2) Pflanzen und Bäume liefern, ausstellen und verpflanzen inkl. 1maligem einwässern.	Pauschal	€ 3.000,--
Pos.3) Pflanzflächen mit Rindenmulch im mittel 5-7 cm hoch liefern (17 m ³) und abdecken. 245m ²	a' m ² 4,--	€ 980,--
Pos.4) 27 Stk. Baumverankerungen Stuttgarter Kreuz (3er Pflockverankerungen) liefern und montieren.	a' Stk. 40,--	€ 1.080,--
Summe Arbeiten		€ 5.427,50

Pflanzenliste/Bäume

15 Stk. Pyrus-Zierbirne m. B. 16/18	a' Stk. 483	€ 7.245,--
12 Stk. Pyrus -Zierbirne m. B. 18/20	a' Stk. 670	€ 8.040,--
275 Stk. Bodendeckerrosen in Sorten Cont. 2l	a' Stk. 5,70	€ 1.567,50
30 Stk. Lavendel Cont. 2l	a' Stk. 2,50	€ 75,--
100 Stk. Staudenmix (Geranium, Sedum, Katzenminze, Heuchera, Frauenmantel, Herbstastern, Sonnenhut, Ziersalbei, Taglilien, Staudennelken, ..)	a' Stk. 4,10	€ 410,--
500 Stk. Badendecker in Sorten (Cotoneaster, Hancock, Stephandra), TB9 15/20 cm	a' Stk. 2,40	€ 1.200,--
300 Stk. Kleinsträucher in Sorten Cont. 3l		

40-60 cm (Bartblumen, Fünfingerstrauch, Zwergdeutzia, Zwergsommerflieder, Zwergflieder, Zwergweigelia)	a' Stk. 7,10	€ 2.130,--
30 Stk. Beetrosen rosa und rot	a' Stk. 17,90	€ 537,--
Summe Pflanzung und Bäume		€ 19.430,--
Gesamtsumme Arbeiten und Pflanzen exkl. USt.		€ 24.861,15,--

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, den Auftrag für die Arbeiten und Lieferung der Pflanzen an die Fa. Ostermann zum Preis von € 11.387,-- (Friedhofsparkplatz) und zum Preis von € 24.861,15,-- (Mühlengasse und Obere Krautgärten) zu vergeben.

Wortmeldungen: GR Mag. Polz; GR Hackel; VZBGM Spazierer; GGR Dr. Luisser

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag für die Arbeiten und Lieferung der Pflanzen an die Fa. Ostermann zum Preis von € 11.387,-- (Friedhofsparkplatz) und zum Preis von € 24.861,15,-- (Mühlengasse und Obere Krautgärten) zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig
dafür: 18
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 0

TOP 11. Freigabe Aufschließungszone in den Oberen Krautgärten (BW-2-WE-A5)

Folgende VO liegt zur Beschlussfassung vor:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Biedermannsdorf hat in seiner Sitzung am 8.9.2016, folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Gemäß § 16 Abs. 4 NÖ ROG 2014, LGBl. Nr. 3/2015 idgF., wird die Aufschließungszone BW-2WE-A5, das sind die nach der Plandarstellung des § 2 der Verordnung des Gemeinderats der Marktgemeinde Biedermannsdorf vom 27.11.2013 als Bauland Wohngebiet-Aufschließungszone (BW-2WE-A5), Plannummer R-0901/03/B, erstellt von dieLandschaftsplaner.at Ziviltechnikergesellschaft m.b.H., gewidmeten Grundflächen in der KG Biedermannsdorf, aufgrund Erfüllung der mit Verordnung des Gemeinderats der Marktgemeinde Biedermannsdorf vom 27.11.2013 festgelegten Freigabebedingungen zur Bebauung freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antrag:

GGR Ing. Heiss stellt den Antrag, die Verordnung – wie vorgetragen – zu beschließen.

Wortmeldungen: GGR Mag. Polz; GGR Dr. Luisser; GGR Ing. Heiss; VZBGM Spazierler; GR Mayer

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Verordnung – wie vorgetragen – zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 15

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 3 (GR Presolly; GR Mag. Polz; GGR Dr. Luisser)

TOP 12. Planungsarbeiten Kreuzungsoptimierung „Wildenauer Kreuzung“

Am 20.07.2016 fand durch die Bezirkshauptmannschaft Mödling in Bezug auf Unfallhäufigkeiten eine Überprüfung der Wildenauer Kreuzung statt. Es wurde festgestellt, dass im Zuge einer Erneuerung der VLSA am nördlichen Ast ein zusätzliches Mittelsignal angeordnet werden muss, weiters ist in diesem Zusammenhang zu prüfen, ob die Straßenbeleuchtung an der Kreuzung noch normgerecht ist, widrigenfalls ist diese umzubauen.

Im Zuge der Begehung wurde auch festgestellt, dass der am südlichen Ast gelegene Radweg des Öfteren von Kraftfahrzeugen mit einer Nebenfahrbahn verwechselt wird. Probleme gibt es auch mit querenden Fußgängern am westlichen Ast, die Querungen erfolgen in der Regel aufgrund der Lage des Geschäftsportale Ostermann ca. 20 m westlich vom ampelgeregelten Schutzweg. Es ist somit notwendig und sinnvoll, dass im Zusammenhang mit der Erneuerung der VLSA die bauliche Situation des Kreuzungsbereiches überprüft wird.

Antrag:

GGR Ing. Heiss stellt den Antrag, das Planungsbüro Paikl mit den Planungen Kreuzungsoptimierung „Wildenauer Kreuzung“ zum Preis von € 1.500,-- zu beauftragen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Planungsbüro Paikl mit den Planungen Kreuzungsoptimierung „Wildenauer Kreuzung“ zum Preis von € 1.500,-- zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 18

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 13. Heizungserweiterung Perlashof

Folgendes Anbot der Fa. Scheu liegt vor:

KOSTENSCHÄTZUNG HEIZUNGSERWEITERUNG

für 4 Räume im Perlashof ab Fernwärmestation:

Regelanlage, Ausdehnungsanlage, Pumpengruppe sind neu herzustellen:

Pos.	Menge ME	Bezeichnung	Einzelpreis	Gesamtpreis
0.1	1,00 Stk	Heizungs-Umwälzpumpe Typ Biral AX 13-1	255,20	255,20
0.2	1,00 Stk	Grundfos Rohrverschraubung mit Kugelventil G6/4"xRP5/4"	22,30	22,30
0.3	1,00 Stk	Meibes Thermostop I/ A 6/4" mit Luftschleuse für Pumpe 1"	24,70	24,70
0.4	3,00 Stk	IMT Kugelhahn 1" vernickelt 11,70 35.10		
0.5	2,00 Stk	Spülstutzen DN25-1-3/4" samt Stopfen und Schweißnippel	27,20	54,40
0.6	4,00 Stk	Kesselfüll- u. Entleerungskugelhahn 1/2" Kugelhahn 1/2"	7,10	28,40
0.7	4,00 Stk	SM-Entlüftungsdose 3/8" mit Absperrventil	10,90	43,60
0.8	2,00 Stk	Holländer Fig. 3311" schwarz	8,65	17,30
0.9	75,00 m	CU-Rohr SUPERSAN "FIRSTCLASS" Qualität halbhart 28x1mm	13,30	997,50
0.10	35,00 m	CU-Rohr SUPERSAN "FIRSTCLASS" Qualität halbhart 22x1mm	10,10	353,50
0.11	50,00 m	CU-Rohr SUPERSAN "FIRSTCLASS" Qualität halbhart 18x1mm	8,05	402,50
0.12	80%	Aufschlag Rohrzubehör, Fittings CU, Befestigungen, ab Pos. 0.9		1.402,80
0.13	120,00 lfdm	Rohrisolierung d18-28mm Steinwolle 30mm alukaschiert (Heizungsrohre am Dachboden)	7,80	936,00
0.14	100,00 m	Danfoss SL Pipeguard 10-blau	8,40	840,00
0.15	1,00 Stk	Danfoss elektronischer Thermostat zur DIN-Schienenmontage -10 bis 10°C, 16A	89,90	89,90
0.16	3,00 Stk	Danfoss Textilklebeband 15mm/50m für SL-Pipeguard und SL-Hotwatt	29,70	89,10
0.17	1,00 Stk	Danfoss Anschlussgehäuse für Heizbänder	13,50	13,50
0.18	1,00Stk	Danfoss Anschlussgarnitur für Anschlussgehäuse	13,30	13,30
0.19	4,00 Stk	Herz Radiatorvent.D-Form 1/2"	19,50	78,00
0.20	4,00 Stk	Herz Rücklaufventil 1/2"	9,90	39,60
0.21	4,00 Stk	Klimatruhe Systemair Syscoil 24 EF mit Verkleidung, 2-Leiter Heizung	390,00	1.560,00
0.22	4,00 Stk	3-Wege-Ventil1/2" mit Stellantrieb	145,00	580,00
0.23	4,00 Stk	Regler elektronisch, eingebaut	50,00	200,00
0.24	2,00 Stk	SaniMeister Wärmemengenzähler Qn 0,6m' 3/4" inkl. Eichgebühr	190,70	381,40
0.25	2,00 Stk	SaniMeister Erstausrüster-Bausatz Kugelhahn Qn 0,6/1,5	37,20	74,40
0.26	1,00 Pau	Montage der vorstehenden Materialien einschließlich einer Dicht- und Funktionsprobe, Bauaufsicht, Transport und Wegzeiten, jedoch ohne Elektroarbeiten und anderen Professionistenarbeiten.	4.200,00	4.200,00
Summe exkl. USt.				12.732,50
Summe inkl. USt.				15.279,00

Zahlbar mit 2% Skonto (=14.973,42 EUR, Ersparnis 305,58 EUR) innerhalb von 8 Tagen.

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, den Auftrag Heizungserweiterung Perlashof an die Fa. Scheu zum Preis von € 15.279,00 inkl. USt. zu vergeben.

Wortmeldungen: GR Wagner; GGR Ing. Heiss; BGM Dalos; VZBGM Spazierer; GGR Dr. Luisser; GR Mag. Polz; GGR Kollmann

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag Heizungserweiterung Perlashof an die Fa. Scheu zum Preis von € 15.279,00 inkl. USt. zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 14

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 4 (GR Mag. Polz; GR Wagner; GR Hackel; GR Dr. Benes)

TOP 13a (neu) Gesetzeswidrige Kostenbelastung der NÖ Gemeinden aus der Mindestsicherung für Asylanten - Dringlichkeitsantrag

Begründung siehe den als Beilage B dem Protokoll angeschlossenen Dringlichkeitsantrag.

Antrag:

GGR Dr. Luisser stellt den Antrag, der Gemeinderat möge folgendes beschließen:

1. Die Bürgermeisterin hat umgehend zu ermitteln, wie hoch die ungerechtfertigten Kosten aus der Mindestsicherung für Asylberechtigte sind, die der Gemeinde widerrechtlich einbehalten wurden und alle erforderlichen Schritte einzuleiten, dieses Geld für die Gemeinde zurück zu fordern.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, die widerrechtliche Belastung der Gemeinden mit den Kosten aus der Mindestsicherung für Asylanten sofort zu unterlassen und gesetzeswidrig einbehaltene Beträge unverzüglich den Gemeinden zu refundieren.
3. Der NÖ Landtag wird aufgefordert die Landesregierung zur gesetzmäßigen Vollziehung der Kostenaufteilung der Mindestsicherung anzuhalten.
4. Die Bundesregierung und der Nationalrat werden aufgefordert, diese Kosten, die durch den überbordenden Zustrom von Asylwerbern entstanden sind, nicht den Ländern und Gemeinden aufzubürden, die nicht die Verantwortung dafür tragen, sondern dafür zu sorgen, dass Bundes- und EU-Mittel dafür herangezogen werden.

Wortmeldungen: GR Wagner; GGR Ing. Heiss; BGM Dalos; VZBGM Spazierer; GGR Dr. Luisser; GR Mag. Polz; GGR Kollmann

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

1. Die Bürgermeisterin hat umgehend zu ermitteln, wie hoch die ungerechtfertigten Kosten aus der Mindestsicherung für Asylberechtigte sind, die der Gemeinde widerrechtlich einbehalten wurden und alle erforderlichen Schritte einzuleiten, dieses Geld für die Gemeinde zurück zu fordern.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, die widerrechtliche Belastung der Gemeinden mit den Kosten aus der Mindestsicherung für Asylanten sofort zu unterlassen und gesetzeswidrig einbehaltene Beträge unverzüglich den Gemeinden zu refundieren.
3. Der NÖ Landtag wird aufgefordert die Landesregierung zur gesetzmäßigen Vollziehung der Kostenaufteilung der Mindestsicherung anzuhalten.
4. Die Bundesregierung und der Nationalrat werden aufgefordert, diese Kosten, die durch den überbordenden Zustrom von Asylwerbern entstanden sind, nicht den Ländern und Gemeinden aufzubürden, die nicht die Verantwortung dafür tragen, sondern dafür zu sorgen, dass Bundes- und EU-Mittel dafür herangezogen werden.

Abstimmungsergebnis:	einstimmig
dafür:	18
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	0

TOP 14. Subventionen & Mitgliedsbeiträge

a. SOS Kinderdorf Ö:

Das SOS Kinderdorf Ö hat um eine Subvention für ihre Aktivitäten angesucht.
Subvention 2015: € 300,--

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, die die Aktivitäten von SOS Kinderdorf Ö mit einer Subvention in Höhe von € 300,-- zu unterstützen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die die Aktivitäten von SOS Kinderdorf Ö mit einer Subvention in Höhe von € 300,-- zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür:	18
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	0

b. Rote Nasen Clowndoctors:

Die Rote Nasen Clowndoctors ersuchen um eine Spende für Clownvisiten im Landeskrankenhaus Thermenregion Mödling.
Subvention 2015: € 300,--

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, den Roten Nasen Clowndoctors eine Spende in Höhe von € 300,-- zu gewähren.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Roten Nasen Clowndoctors eine Spende in Höhe von € 300,-- zu gewähren

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür:	18
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	0

c. Verein Hospiz Mödling

Der Verein führt kostenlos Palliativ- und Hospizbetreuungen durch.
Subvention 2015: € 114,--

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, die Palliativ- und Hospizbetreuungen durch den Verein Hospiz Mödling mit € 300,-- zu unterstützen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Palliativ- und Hospizbetreuungen durch den Verein Hospiz Mödling mit € 300,-- zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig
dafür: 18
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 0

TOP 15: Nicht öffentlicher Teil

TOP 16: Allfälliges

GGR Ing. Heiss berichtet über die Verkehrsverhandlung betreffend Verkehrsmaßnahmen Obere KG. In dieser Verhandlung wurden Anregungen betreffend Vorschläge für Schutzwege mitverhandelt. Ebenso wie die Anregungen der IG-UKG bezüglich die Verlangsamung und sichere Gestaltung des Friedhofsweges (30 km/h Beschränkung), Anbringen von Stoppschildern für alle KFZ, die den Friedhofsweg befahren, jeweils bei den Brückenausfahrten (in beiden Fahrtrichtungen), die Verhinderung des Durchfahrtverkehrs durch die Friedhofstraße (ebenso wie zwischen Hauptstr. und Laxenburg über die Holzgrubergasse), bauliche Umsetzung der Ankündigungen lt. Verkehrsgutachten, Aufstellen von 5 Blumenkästen, davon 2 in unmittelbarer Nähe der Pferdebrücke, Anbringen von Bodenmarkierungen (Geschwindigkeitsbeschränkung „40“ auf der Fahrbahn, Gefahrensignale vor allen 4 Brücken), weiteren Verkehrszeichen, wie Sackgasse, am Friedhofsweg, nach der Einfahrt zu den Unteren Krautgärten, und in der Holzgrubergasse Richtung Laxenburg, Wohnstraße für die neue Siedlung (sobald Besiedelung vorhanden), Anbringen eines Schrankens direkt südl. der Einfahrt von der Holzgrubergasse in die neue Siedlung, wiederkehrende Beobachtung des Verkehrsaufkommens (und ggf. Anzeigen) gegen "Fahrverbotsfahrer" nach der Untertunnelung der B11 Richtung Biedermannsdorf seitens der Polizei (wegen Missachtung des Fahrverbotes speziell in den Morgenstunden, soll von der Gemeinde bei Polizei beantragt werden), Aufstellen einer Fahrverbotstafel bei der Einfahrt in den B11 begleitenden Feldweg (war dort früher vorhanden)

Dazu hat der Verkehrssachverständige folgendes ausgeführt:

Sachverhalt:

Die Marktgemeinde Biedermannsdorf hat um Verordnung von Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen zwecks Verkehrsaufschließung - Parzellierung Obere Krautgärten sowie um Situierung von Schutzwegquerungen (Kreisverkehr B 11 Laxenburg/Biedermannsdorf, Laxenburger Straße, Perlasgasse/Kreuzung Josef Bauer Straße) angesucht.

Nach eingehender Erörterung der Rechts- und Sachlage sowie nach Durchführung eines Ortsaugenscheines werden vom Amtssachverständigen für Verkehrstechnik nachfolgende Feststellungen getroffen:

Befund und Gutachten

1) Kreuzung B11/L 154/Laxenburgerstraße

Die B11 befindet sich an der Kreuzung im Freiland. Im Zuge der B11 gilt in Annäherung zur Kreuzung eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h. Im Zuge der L 154 wird das Ortsgebiet von Laxenburg kundgemacht. Im Zuge der Laxenburgerstraße wird das Ortsgebiet von Biedermannsdorf kundgemacht. Die Kreuzung ist ein Kreisverkehr. Über den östlichen Ast der B 11 und über die L 154 sind Querungshilfen für Fußgänger vorhanden. Über die beiden anderen Äste sind keine Querungshilfen vorhanden, da weiterführende Fußwegverbindungen nicht ausgebaut sind. Seitens der Marktgemeinde Biedermannsdorf wurde die Errichtung eines Schutzweges beantragt. Im Zuge der Verhandlung hat der Vertreter der Marktgemeinde Laxenburg die Prüfung der Errichtung eines Schutzweges über die L 154 vorgeschlagen.

Die Örtlichkeiten wurden vor Jahren bei Errichtung des Kreisverkehrs nach den damals geltenden technischen Richtlinien für Fußgängerquerungen vorbereitet. Es kann daher an diesem Stellen das Verfahren für die Errichtung. Von Schutzwegen geführt werden. Dazu sind für beide Straßen eigene Querschnittszählungen an einem normalen Arbeitstag (das ist dienstags bis donnerstags während der Schulzeit, nicht unmittelbar vor oder nach einem

Feiertag) in der Zeit von 06:00 Uhr bis 09:00 Uhr, 11:00 Uhr bis 13:00 Uhr und 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr durchzuführen. Eine Unterscheidung der Fahrt- und Gehrichtungen ist nicht erforderlich. Querende Fußgänger und Radfahrer sind getrennt anzugeben (wird ein Fahrrad geschoben gilt das als Fußgänger). Die Zählung soll noch im September erfolgen.

2) Schutzweg Laxenburgerstraße auf Höhe Mödlingbach

Über die Gemeindestraße Laxenburgerstraße soll nördlich der Einmündung der Gemeindestraße am Mödlingbach ein neuer Schutzweg errichtet werden. Entlang der Ostseite bestehen ausreichende Sichtverhältnisse an Fahrbahnrand in beide Richtungen. An der Westseite kann der ankommende Verkehr aus Laxenburg ausreichend beobachtet werden. Auf den Verkehr vom Ortszentrum kommend kann es Sichteinschränkungen durch abgestellte Fahrzeuge am Parkstreifen kommen. Bei der Projektierung der Querungsstelle sind die Sichtfelder dazustellen und die Planung der Parkplätze hat die Freihaltung der Sichtfelder zu berücksichtigen. Dabei kann von einer Geschwindigkeit von 40 km/h ausgegangen werden. Die Straßenbeleuchtung ist für einen Schutzweg entsprechend anzupassen.

Zur Beurteilung der Notwendigkeit müssen die Fahrzeug - und Fußgängerfrequenzen bekannt sein. Dazu ist eine Querschnittszählungen an einem normalen Arbeitstag (das ist dienstags bis donnerstags während der Schulzeit, nicht unmittelbar vor oder nach einem Feiertag) in der Zeit von 06:00 Uhr bis 09:00 Uhr, 11:00 Uhr bis 13:00 Uhr und 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr durchzuführen. Eine Unterscheidung der Fahrt- und Gehrichtungen ist nicht erforderlich. Die Zählzeiten sind in Viertelstundenintervalle zu gliedern.

3) Kreuzung Perlasgasse/Josef Bauer Straße

Über den nördlichen Ast der Perlasgasse soll im Bereich der dort vorhandenen Gehsteigabsenkungen ein Schutzweg errichtet werden. Am westlichen Fahrbahnrand kann der von Westen kommende Verkehr ausreichend beobachtet werden. Am östlichen Fahrbahnrand kann durch abgestellte Fahrzeuge vor der Schule eine Sichteinschränkung auf zirka 35m auftreten. Während der Unterrichtszeiten ist vor der Schule das Halten und Parken verboten. Die Mindestsichtweite für 40 km/h (diese Beschränkung gilt im gesamten Ortsgebiet) wird jedoch erreicht.

Zur Beurteilung der Notwendigkeit müssen die Fahrzeug - und Fußgängerfrequenzen bekannt sein. Dazu ist eine Querschnittszählungen an einem normalen Arbeitstag (das ist dienstags bis donnerstags während der Schulzeit, nicht unmittelbar vor oder nach einem Feiertag) in der Zeit von 06:00 Uhr bis 09:00 Uhr, 11:00 Uhr bis 13:00 Uhr und 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr durchzuführen. Eine Unterscheidung der Fahrt- und Gehrichtungen ist nicht erforderlich. Die Zählzeiten sind in Viertelstundenintervalle zu gliedern.

4) Umgestaltung Friedhofsweg - neue Siedlungsstraßen im Bereich obere Krautgärten

Zu diesen Maßnahmen wurden von der Initiativgruppe untere Krautgärten mehrere Anregungen an die Marktgemeinde Biedermannsdorf herangetragen. Zu diesem wird aus verkehrstechnischer Sicht festgestellt:

a. Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h auf dem Friedhofsweg

Das wird mit Naherholungsgebiet und Siedlungsgebiet begründet. Der Friedhofsweg verläuft südlich des Mödlingbaches. Es gibt kein bebautes Grundstück im Bauland Wohngebiet, das an den Friedhofsweg anschließt. Die Siedlungsgebiete und Flächen für den Fußgänger und Fahrradverkehr (Großteils Geh- und Radweg) befinden sich nördlich des Friedhofsweges. Somit besteht keine Notwendigkeit für die besondere Berücksichtigung des Fußgänger- und Fahrradverkehrs entlang des Friedhofsweges, da nördlich des Mödlingbaches ausreichend Vorsorge getroffen worden ist. Die Querungsnotwendigkeit beim Friedhof ist baulich berücksichtigt. Die Notwendigkeit der Reduktion der zulässigen Fahrgeschwindigkeit von 40 km/h auf 30 km/h lässt sich daher nicht ableiten.

b. VZ "Halt" im Zuge des Friedhofsweges an den Kreuzungen mit den Brückenausfahrten.

Aus verkehrstechnischer Sicht bezieht sich diese Anregung offensichtlich auf die Kreuzungen des Friedhofsweges mit In den Krautgärten und dem Leo Eichinger-Ring. Beide Kreuzungen sind T-Knoten, wobei der Friedhofsweg jeweils der durchgehende Ast ist. Die beiden Zufahrten erfolgen aus abgeschlossenen Siedlungsgebieten mittels Brücken über den Mödlingbach. Betrachtet man die beiden Siedlungsgebiete In den Krautgärten und Leo Eichinger-Ring sowie die Funktion des Friedhofsweges als Erschließung großer

landwirtschaftlicher Flächen, so lässt sich die Notwendigkeit der Benachrangung des Friedhofsweges nicht ableiten. Eine derartige Regelung widerspricht auch der baulichen Gestaltung von T-Knoten und ist für T-Knoten eine unübliche Lösung. Wenn von der Rechtsregel abgewichen wird, so entspricht es der Erwartungshaltung von Fahrzeuglenkern, dass an T-Kreuzungen der einmündende Ast benachrangt ist. Dies entspricht für die Einmündung in den Krautgärten auch dem Bestand.

c. Schwelle bei der sogenannten Pferdebrücke.

Die bauliche Gestaltung von Gemeindestraßen obliegt der Gemeinde. Eine Aufdoppelung im Bereich der Brücke ist unter Berücksichtigung der Vorhandenen Längsneigungen (Kuppe bei der Brücke) besonders genaue zu Planen. Die Anbringung von Hinweisen auf die Querung von Fußgängern und Reitern bzw. Pferden auch im Zusammenhang mit Gefahrenzeichen ist möglich. Da die Brücke während der Vegetationszeit schwer erkennbar ist, wird diese Maßnahme aus verkehrstechnischer Sicht empfohlen.

d. Verschwenkungen mittels Blumenkästen

Die bauliche Gestaltung von Gemeindestraßen obliegt der Gemeinde. Bei der Aufstellung von Blumenkästen wird auf die Bestimmungen des § 82 StVO (Benützung der Straße zu verkehrsfremden Zwecken) hingewiesen. Vertikale Elemente sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Freihaltung des lichten Raumes ist durch entsprechende Randlinien zu kennzeichnen.

e. Fahrverbot ausgenommen Anrainer und Friedhofsbesucher für Friedhofsweg und Holzgrubergasse

Die Ausnahme ausschließlich für Anrainer und Friedhofsbesucher ist zu einschränkend, da dann Besucher, Lieferanten nicht mehr zu den Siedlungsgebieten zufahren dürfen. Wird für den gesamten Bereich der Anrainerverkehr ausgenommen und dieses Verbot für den beschriebenen Bereich ausgesprochen, so dürften Verkehrsteilnehmer von Biedermannsdorf kommend in die landwirtschaftlich genutzten Flächen südlich des Friedhofsweges in Richtung Laxenburg nicht mehr zufahren. Integriert man das Güterwegenetz bis Laxenburg in das Fahrverbot, so weiß man von ähnlich großen Gebieten, dass die Verordnung kaum exekutierbar ist.

Eine abschließende Beurteilung von Verkehrsmaßnahmen in diesem Bereich ist aus verkehrstechnischer Sicht erst dann sinnvoll, wenn die neue Siedlung weitgehend bebaut ist. Dann ist abschätzbar, ob ein nennenswerter Durchzugsverkehr zwischen Laxenburger Straße und Ortsstraße auftritt, oder ob durch die bauliche Gestaltung in der neuen Siedlung bei entsprechender Nutzung der Abstellfläche dieser Durchzugsverkehr überhaupt auftritt.

f. Wiedererrichtung des Schrankens

Zur Wiedererrichtung eines Schrankens auf einer neugebauten Gemeindestraße wird keine Stellungnahme abgegeben.

g. Sicherstellung des gleichmäßigen Zu- und Abflusses obere Krautgärten (Leo Eichinger-Ring)

Durch das ausgeführte Projekt Leo Eichinger Ring ist berücksichtigt, dass bei ungehinderter Benützung des Friedhofsweges und der Holzgrubergasse Verkehrsteilnehmer aus der neuen Siedlung diese je nach Fahrziel in Richtung Hauptstraße oder in Richtung Laxenburgerstraße verlassen können. Die Wiedererrichtung des Schrankens beim Friedhof widerspricht diesem Konzept.

Festgehalten wird, dass im nördlichen Bereich des Holzgruberweges an der Kreuzung mit der Ortsstraße ein einseitiges Halteverbot kundgemacht ist. Aufgrund der Fahrbahnbreite ist das Parken auf der anderen Seite verboten. Im südlich anschließenden Bereich der Holzgrubergasse ist eine Aufweitung vorhanden, die zumindest einseitiges Parken zulässt.

5) Verkehrsaufschlüsselung Parzellierung obere Krautgärten

Dazu liegt ein Bodenmarkierungs- und Verkehrszeichenplan erstellt vom DI Franz Paikl vor.

Zu den vorgeschlagenen Verkehrsmaßnahmen wird festgestellt:

Die Vorrangregelungen Ausfahrt Parkplatz in den Friedhofsweg, untere Krautgärten/Friedhofsweg, Ausfahrten Parkplatz Friedhof/Friedhofsweg, Kreuzung Leo Eichinger-Ring/Friedhofsweg und Leo Eichinger-Ring/Leopold Holzgruber Gasse sind

erforderlich. Weiters ist die Vorrangregelung bei der verlegten Einmündung des Friedhofsweges in die Laxenburger Straße erforderlich. Die bereits markierte Ordnungslinie ist dem Plan entsprechend zum Fahrbahnrand zu verlegen. Die Geh- und Radwege im Bereich der Siedlung obere Krautgärten sind als Geh- und Radwege geeignet. Poller im Bereich der Geh- und Radwege sind mit reflektierendem Material zu kennzeichnen und durch Randlinien ist der Lichte Raum freizuhalten. Die Leuchten am Geh- und Radweg sind mit reflektierenden Folien zu kennzeichnen und durch Randlinien ist der lichte Raum freizuhalten. Die Einbahnführung im Zuge des Leo Eichinger-Ringes ist aufgrund der baulichen Gestaltung und der verbleibenden durchgehenden Fahrbahn mit 3,5 m bzw. 3,8 m erforderlich. Die Ausnahme für den Fahrradverkehr ist zulässig. Im Zuge des Ortsaugenscheins wurde festgestellt, dass die bisher beschriebenen Verkehrszeichen durch die beschriebenen Verkehrsmaßnahmen korrekt kundgemacht sind.

6) Schranken Leopold Holzgruber Gasse

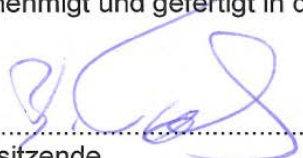
In der Leopold Holzgruber Gasse soll südlich der Kreuzung Leo Eichinger-Ring ein Schranken errichtet werden. Dazu muss das bestehende Fahrverbot „ausgenommen landwirtschaftliche und kommunale Fahrzeuge und Friedhofsbesucher“ angepasst werden. Für die Landwirte in Biedermannsdorf ist vorgesehen, dass sie eine Öffnungsmöglichkeit erhalten. Der Fahrradverkehr wird mit einer entsprechenden Umfahrung des Schrankens berücksichtigt. Der Schranken ist mit entsprechenden rückstrahlenden Elementen ausgestattet. Wenn der Schranken errichtet ist, ist das zitierte Fahrverbot nicht mehr erforderlich. Das bestehende Fahrverbot in der verlängerten Leopold Holzgrubergasse in Richtung Laxenburg, von dem landwirtschaftliche und kommunale Fahrzeuge ausgenommen sind, bleibt bestehen. Dadurch wird der Friedhofsweg, westlich des Leo Eichinger-Ringes sowie die Leopold Holzgrubergasse, südlich des Leo Eichinger-Ringes und nördlich des Friedhofsweges zur Sackgasse. An diesen drei Stellen ist sie jeweils mit dem Zusatz „ausgenommen Fahrrädern“ (Symbol) zu kennzeichnen.

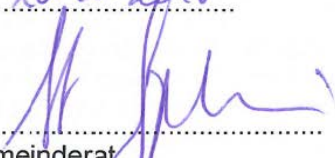
7) Geh- und Radweg entlang des Mödlingbaches beim Friedhof/Sportplatz

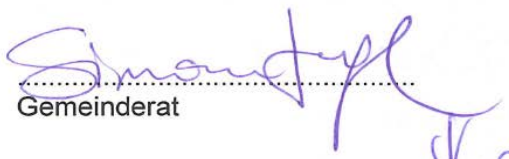
Der Weg entlang des Mödlingbaches ist als Geh- und Radweg mit gemeinsamer Führung ausgewiesen. Der kreuzende Weg entlang des Sportplatzes (Am Schulweg) ist im Norden als Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge gekennzeichnet, wobei Anrainer ausgenommen sind. Bei der Einmündung dieses Weges, der den Geh- und Radweg kreuzt, in den Friedhofsweg ist keine Verkehrsmaßnahme kundgemacht. Folgende Lösung wird als zielführend erachtet. Der Geh- und Radweg mit gemeinsamer Führung entlang des Mödlingbaches beginnt und endet ebenfalls beim Südende Am Schulweg sowie am Südende der Brücke über den Mödlingbach beim Friedhofsweg. Am Südende Am Schulweg wird das Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge ausgenommen Anrainer kundgemacht. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass der vorliegende Bodenmarkierungs- und Verkehrszeichenplan der Verhandlung anzupassen ist.

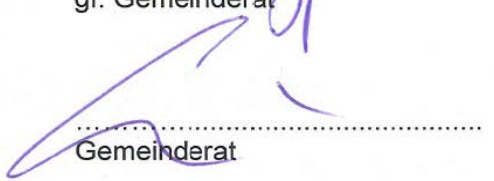
Da weiters nichts vorgebracht wird schließt die Sitzung um 20.45 Uhr.

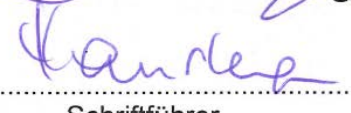
Genehmigt und gefertigt in der Sitzung des Gemeinderates vom 20.10.2016


.....
Vorsitzende


.....
gf. Gemeinderat


.....
Gemeinderat


.....
Gemeinderat


.....
Schriftführer

Freiheitliche GR-Fraktion Biedermannsdorf

An den Gemeinderat
der Marktgemeinde Biedermannsdorf
z.Hd. Frau Bürgermeister Beatrix Dalos

Biedermannsdorf, am 08.09.2016

Dringlichkeitsantrag

gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung

Die unterfertigenden Gemeinderäte stellen den Antrag, die Tagesordnung um folgenden Tagesordnungspunkt zu erweitern:

Sofortige Kündigung aller Verträge mit TRALALOBÉ/Diakonie

TRALALOBÉ/Diakonie haben der Marktgemeinde Biedermannsdorf die Weitergabe von Informationen über Strafverfahren gegen die im Flüchtlingsheim Wienerstraße betreuten Personen zugesagt.

Das ist bisher in keinem einzigen Fall passiert. Neben geringfügigen Vermögensdelikten wurden von einzelnen Personen anscheinend auch gravierendere strafbare Tatbestände verwirklicht, wobei hinzuzufügen ist, dass das nur die der FPÖ bekannten Tatbestände sind:

- etwa die Messerstecherei im März 2016 (auf Anfrage der FPÖ ausführlich abgehandelt im Gemeinderat)
- ebenfalls thematisiert von der FPÖ im Mai 2016 und auch im Mai-Protokoll ersichtlich - folgende Behördenmeldung: **„BIEDERMANNSDORF WIENER STRASSE 157 – Asylheim* Überdosis/Vergiftung-Bewusstseinstrübung/zuvor gewalttätig 15j m B+ A+ laut Melder alkoholisiert umgefallen“**
- heute von der Fraktion der FPÖ berichtetes Strafverfahren gegen einen afghanischen Staatsbürger, wohnhaft in „2362 Biedermannsdorf, Wienerstraße 157“, der laut vorliegendem Strafantrag der Staatsanwaltschaft mehrfach das Vergehen der **falschen Beweissaussage** das Vergehen der **Verleumdung** begangen haben soll, nachdem sein Bruder einen **Zugbegleiter durch einen Kopfstoß gegen die Nase vorsätzlich am Körper verletzte**.

Trotz anderslautender Vereinbarung erfolgte in keinem Fall eine Information an die Marktgemeinde Biedermannsdorf durch TRALALOBÉ/Diakonie.

Der Gemeinderat möge daher die Auflösung aller einschlägigen Verträge beschließen.

Begründung der Dringlichkeit: Die Betreuer kommen ihren vertraglichen Betreuungspflichten nicht nach. Aufgrund mehrfacher aktenkundiger Vorfälle ist auch die Sicherheit der Biedermannsdorfer(innen) gefährdet und ist es nur eine Frage der Zeit, bis auch in Biedermannsdorf mehr passiert als „bloße Vermögensdelikte“.

Dr. Christoph Luissner

Mag. Helmut Polz

Klaus Giwiser

The image shows two handwritten signatures. The first is a red signature, which appears to be 'K. Giwiser'. The second is a blue signature, which appears to be 'H. Polz'.

Freiheitliche GR-Fraktion Biedermannsdorf

An den Gemeinderat
der Marktgemeinde Biedermannsdorf
z.Hd. Frau Bürgermeister Beatrix Dalos

Biedermannsdorf, am 08.09.2016

Dringlichkeitsantrag

gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung

Die unterfertigenden Gemeinderäte stellen den Antrag, die Tagesordnung um folgenden Tagesordnungspunkt zu erweitern:

Gesetzwidrige Kostenbelastung der NÖ Gemeinden aus der Mindestsicherung für Asylanten

Die Aufteilung der Kosten für die bedarfsorientierte Mindestsicherung ist im NÖ Mindestsicherungsgesetz eindeutig geregelt, wobei im § 36 Abs. 1 ausdrücklich bestimmt ist, dass für Gemeinden u.a. KEINE Kostenbeitragspflicht für Asylberechtigte (§ 5 Abs. 2 Ziffer 3) besteht.

Entgegen dieser gesetzlichen Bestimmungen wurden und werden allen NÖ Gemeinden solche Kosten bei der Abrechnung der Ertragsanteile widerrechtlich einbehalten, und fehlen somit im Gemeindebudget.

Der Gemeinderat möge daher folgendes beschließen:

- 1) Der Bürgermeister hat umgehend zu ermitteln, wie hoch die ungerechtfertigten Kosten aus der Mindestsicherung für Asylberechtigte sind, die der Gemeinde widerrechtlich einbehalten wurden und alle erforderlichen Schritte einzuleiten, dieses Geld für die Gemeinde rückzufordern.
- 2) Die Landesregierung wird aufgefordert, die widerrechtliche Belastung der Gemeinden mit den Kosten aus der Mindestsicherung für Asylanten sofort zu unterlassen und gesetzeswidrig einbehaltene Beträge unverzüglich den Gemeinden zu refundieren.
- 3) Der NÖ Landtag wird aufgefordert die Landesregierung zur gesetzmäßigen Vollziehung der Kostenaufteilung der Mindestsicherung anzuhalten.

- 4) Die Bundesregierung und der Nationalrat werden aufgefordert, diese Kosten, die durch den überbordenden Zustrom von Asylwerbern entstanden sind, nicht den Ländern und Gemeinden aufzubürden, die nicht die Verantwortung dafür tragen, sondern dafür zu sorgen, dass Bundes- und EU-Mittel dafür herangezogen werden.

Begründung der Dringlichkeit: Die finanziellen Mittel, die unserer, so wie auch allen anderen NÖ Gemeinden gesetzwidrig vorenthalten wurden, werden dringend benötigt. Nachdem sowohl die Gemeinderäte, als auch die Abgeordneten und Regierungsmitglieder ausdrücklich zur Beachtung und Einhaltung der Gesetze angelobt sind, haben sie die Verpflichtung, gegen gesetzwidrige Vorgänge unverzüglich vorzugehen und alle Schritte zu unternehmen, um den gesetzeskonformen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

Dr. Christoph Luisser

Mag. Helmut Polz

Klaus Giwiser

